

Zwischen der

**Bundesanstalt für den Digitalfunk
der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben**

Fehrbelliner Platz 3

10707 Berlin

- Auftraggeberin -

und der

- Auftragnehmerin -

wird folgende Rahmenvereinbarung über

Beratung und Unterstützung im Finanz- und Rechnungswesen in dem Leistungsbereich
Jahresabschluss / Periodenabschlüsse

geschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand der Rahmenvereinbarung	3
§ 2 Pflichten der Auftragnehmerin.....	3
§ 3 Leistungsnachweis und Abrechnung.....	3
§ 4 Vergütung.....	4
§ 5 Zahlungsbedingungen	4
§ 6 Einzelabrufe	5
§ 7 Leistungsbedingungen.....	5
§ 8 Leistungsstörung	5
§ 9 Vertragsstrafe	5
§ 10 Vertraulichkeit.....	6
§ 11 Geheimschutz	7
§ 12 Datenschutz	8
§ 13 Nutzungsrechte.....	8
§ 14 Haftungsbeschränkung	9
§ 15 Berufshaftpflichtversicherung.....	9
§ 16 Laufzeit der Rahmenvereinbarung	10
§ 17 Rücktritt und Kündigung von Einzelabrufen	10
§ 18 Salvatorische Klausel	10

Anlage 1	Leistungsbeschreibung
Anlage 2	Angebot der Auftragnehmerin vom (konkretes Datum ergänzen)
Anlage 3	VOL/B vom 05.08.2003 (BAnz. Nr. 178a vom 23.09.2003)
Anlage 4	AGB der BDBOS vom 01.02.2023
Anlage 5	Anlage 4 des GHB in der jeweils gültigen Fassung

§ 1 Gegenstand der Rahmenvereinbarung

- (1) Gegenstand der Rahmenvereinbarung ist die Beratung und Unterstützung im Finanz- und Rechnungswesen in dem Leistungsbereich Jahresabschluss / Periodenabschlüsse gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 1).
- (2) Das maximale Auftragsvolumen (Höchstwert) beträgt **711.300 Euro netto**.

§ 2 Pflichten der Auftragnehmerin

- (1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die auf Grund dieser Rahmenvereinbarung und dem jeweiligen Einzelabruf zu erbringenden Leistungen fach- und termingerecht sowie vollständig auszuführen.
- (2) Die Auftragnehmerin benennt der Auftraggeberin eine kompetente, fließend deutschsprachige Ansprechperson, die für die gesamte Laufzeit der Vereinbarung die Koordination der Aufgaben und die Abstimmungen mit der Auftraggeberin übernimmt. Für den Fall des Ausfalls der benannten Ansprechperson stellt die Auftragnehmerin sicher, dass diese Leistung durch eine mindestens gleichwertig qualifizierte Vertretung erbracht wird. Die Auftraggeberin ist in diesem Fall unverzüglich zu informieren.
- (3) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, fachlich qualifizierte und erfahrene Personen entsprechend den angebotenen Qualifikationsprofilen mit der Durchführung der Arbeiten zu beauftragen. Sie stellt bei den für die Durchführung der Dienstleistung eingesetzten Personen eine höchstmögliche Kontinuität sicher und informiert die Auftraggeberin unverzüglich über alle leistungsbezogenen personellen Änderungen. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, eingesetzte Mitarbeiter bei mehrfach angezeigten Verstößen gegen vertragliche, organisatorische und/oder inhaltliche Pflichten auf Verlangen der Auftraggeberin zu ersetzen.
- (4) Wird eine von der Auftragnehmerin zur Erfüllung der Rahmenvereinbarung eingesetzte Person durch eine andere ersetzt und ist eine Einarbeitung erforderlich, so hat Auftragnehmerin die hieraus entstehenden Kosten zu tragen.

§ 3 Leistungsnachweis und Abrechnung

- (1) Die Auftragnehmerin erstellt monatlich einen Leistungsnachweis, der spätestens am dritten Werktag des Folgemonats) der Auftraggeberin zur Verfügung gestellt und von dieser sodann gegengezeichnet wird. Er beinhaltet mindestens einen Bezug zum Einzelauftrag, das Datum der Leistungserbringung, die beratende Person, deren Beraterprofil, die Beschreibung der geleisteten Tätigkeit und die Anzahl der angefallenen Stunden.
- (2) Der Leistungsnachweis gilt auch als genehmigt, wenn und soweit die Auftraggeberin nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt Einwände geltend macht.
- (3) Die Abrechnung der Stunden erfolgt viertelstundengenau.

§ 4 Vergütung

- (1) Die Vergütung ergibt sich aus den im Angebot der Auftragnehmerin vom (wird nach Zuschlagserteilung ergänzt) genannten Einzelpreisen/Preisstufen (Anlage 2) in Verbindung mit den im jeweiligen Einzelabruf genannten Leistungsumfang und Leistungsbedingungen sowie dem Leistungsnachweis. Im Rahmen des Einzelauftrages wird eine Vergütung nach Aufwand, nach Aufwand mit Obergrenze oder, unter Zugrundelegung der Stundensätze, mit Pauschalpreis vereinbart.
- (2) Bei den im Angebot der Auftragnehmerin genannten Einzelpreisen handelt es sich um Festpreise einschließlich sämtlicher Kosten, insbesondere Materialkosten, Kosten für Reisezeiten, Reisekosten und andere Nebenkosten.
- (3) Die im Angebot genannten Einzelpreise behalten über die gesamte Vertragslaufzeit ihre Gültigkeit.
- (4) Zuzüglich zu den von der Auftragnehmerin angebotenen Nettopreisen schuldet der Rechnungsempfänger Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungsempfänger ist, sofern im Einzelabruf nichts anderes vereinbart wird, die Auftraggeberin: Leitweg ID: 991-18319-96, Rechnungsadresse: BDBOS, Fehrbelliner Platz 3, 11014 Berlin.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Rechnung nach den Vorgaben der E-Rechnungs-Verordnung, d. h. elektronisch einzureichen und eine Einreichung der Rechnung in Schriftform daher grundsätzlich nicht mehr zulässig. Eine Rechnung, die entgegen vorstehender Regelung nicht elektronisch gestellt wird, begründet keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB.
- (3) Zu jeder Auftragsnummer ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen.
- (4) Sind Teilleistungen zu einem Auftrag vereinbart, darf für jede Teilleistung eine gesonderte Rechnung eingereicht werden.
- (5) § 15 VOL/B bleibt unberührt.
- (6) Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung. Die Begleichung von Rechnungen erfolgt – soweit nichts anderes vereinbart ist – spätestens 30 Tage nach vertragsgemäßer Leistungserbringung und Zugang der Rechnung.
- (7) Fälligkeit tritt in jedem Fall erst nach vertragsgemäßer Leistungserbringung ein.
- (8) Die Zahlungsverpflichtung ist an dem Tag erfüllt, an dem der Zahlungsbetrag auf dem Konto des Empfängers gutgeschrieben wird (Wertstellungsdatum).
- (9) Im Übrigen gilt § 17 VOL/B.

- (10) Bei Zahlung innerhalb von (wird nach Zuschlagserteilung ergänzt) Tagen gewährt die Auftragnehmerin (wird nach Zuschlagserteilung ergänzt) % Skonto. Die Skontofrist beginnt mit Zugang der Rechnung und mit der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch die Auftragnehmerin. Macht die Auftraggeberin berechtigt Einwendungen oder Einreden geltend, so wird die Skontofrist für diesen Zeitraum gehemmt.

§ 6 Einzelabrufe

- (1) Die Einzelabrufe erfolgen durch die Auftraggeberin unmittelbar gem. Ziffer 3.1. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1).
- (2) Der jeweilige Einzelabruf wird mit dessen Zugang bei der Auftragnehmerin wirksam und wird von der Auftragnehmerin mindestens in Textform gem. § 126b BGB unverzüglich bestätigt.

§ 7 Leistungsbedingungen

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Leistungen unverzüglich, spätestens innerhalb von 21 Tagen nach Zugang des Einzelabrufs, zu erbringen. Auftraggeberin und Auftragnehmerin können im Rahmen des Einzelabrufs abweichende Leistungstermine vereinbaren.
- (2) Erkennt die Auftragnehmerin, dass sie die Leistungsfrist nicht einhalten kann, so hat sie der Auftraggeberin die Gründe für die Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. Etwaige Ansprüche der Auftraggeberin aus der nicht fristgemäßen Erbringung der Leistung bleiben unberührt.
- (3) Leistungsort (Erfüllungsort) ist der Ziffer 3.2. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

§ 8 Leistungsstörung

Die Auftraggeberin ist für den Fall nicht erbrachter, nicht wie geschuldet erbrachter oder nicht rechtzeitig erbrachter Leistung der Auftragnehmerin berechtigt, unter den Voraussetzungen der §§ 280, 281, 283, 286 BGB Schadensersatz zu verlangen und insoweit gegenüber den Vergütungsansprüchen der Auftragnehmerin aufzurechnen.

§ 9 Vertragsstrafe

- (1) Werden Ausführungsfristen durch die Auftragnehmerin schuldhaft überschritten, ist die Auftraggeberin berechtigt, für jede vollendete Woche eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 Prozent des Nettowertes desjenigen Teils der Leistung zu verlangen, der nicht genutzt werden kann. Maximal beträgt die Vertragsstrafe je Überschreitungsfall 5 Prozent des Nettowertes desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Summe aller Vertragsstrafen darf 5 % des Gesamtnettoauftragswerts nicht überschreiten.

- (2) Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen.
- (3) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen unter vollständiger Anrechnung der Vertragsstrafe bleibt vorbehalten.
- (4) Im Übrigen gilt § 11 VOL/B.

§ 10 Vertraulichkeit

- (1) Vertrauliche Informationen sind alle im Zusammenhang mit der Ausführung der Vertragsvereinbarung bekannt gewordenen personen- und sachbezogenen Daten und sonstige von der Auftraggeberin oder anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Unterlagen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind, unabhängig von ihrer Darstellungsform, wie z. B. Beschlüsse, Vereinbarungen, Akteninhalte, Protokolle, Mitschriften, Leistungsbeschreibungen und Verträge, Inhalte weiterer Vergabeunterlagen oder Berichte. Zu den vertraulichen Informationen gehören auch alle von der Auftragnehmerin selbst oder in ihrem Auftrag erstellten Unterlagen, die aus den vorgenannten, der Auftragnehmerin bekannt gewordenen vertraulichen Informationen abgeleitet werden.
- (2) Ausgenommen von den vertraulichen Informationen sind Informationen,
 - a. die schon zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags der breiten Öffentlichkeit bekannt oder allgemein öffentlich zugänglich sind,
 - b. die zu einem späteren Zeitpunkt allgemein öffentlich zugänglich werden, es sei denn, dass dies in Verletzung der Pflichten der Auftragnehmerin geschieht,
 - c. von denen die Auftragnehmerin oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft nachweislich schon vor ihrer Bekanntgabe durch die Auftraggeberin Kenntnis hatte, wobei der Nachweis unverzüglich nach Bekanntgabe zu führen ist,
 - d. von denen die Auftragnehmerin unabhängig von ihrer Bekanntgabe durch die Auftraggeberin mittels eines Dritten, der der Auftraggeberin gegenüber nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet ist, Kenntnis erlangt
 - e. deren Bekanntgabe an Dritte der Auftragnehmerin ausdrücklich von der Auftraggeberin erlaubt worden ist.
- (3) Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag eingesetzt werden.
- (4) Die Auftragnehmerin ist, auch nach Abschluss der Arbeiten und Beendigung des Vertrages, verpflichtet, alle im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Insbesondere dürfen keine Verpflichtungen bestehen, Dritten solche Informationen zu offenbaren oder in anderer Weise zugänglich zu machen. Dies gilt nicht, soweit hierfür gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen (etwa gegenüber

Stellen der Börsenaufsicht, Regulierungsbehörden oder der Finanzverwaltung), es sei denn, solche Offenlegungspflichten bestehen gegenüber ausländischen Sicherheitsbehörden.

- (5) Dritte im Sinne von Absatz (4) sind nicht Beraterinnen oder Unternehmerinnen, die bei der Durchführung des Vertrages eingesetzt werden, soweit die Auftragnehmerin vorab eine Genehmigung der Auftraggeberin eingeholt und sichergestellt hat, dass die Beraterinnen oder Unternehmerinnen mindestens den gleichen Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen wie die Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin wird dies der Auftraggeberin auf Verlangen nachweisen.
- (6) Für den Austausch vertraulicher Informationen über das Internet muss eine Verschlüsselung mit einer mit der Software GnuPG VS-Desktop kompatiblen Software erfolgen. Ggf. erforderliche Lizenzen sind durch die Auftragnehmerin auf eigene Kosten zu erwerben.
- (7) Vertrauliche Informationen sind unabhängig von der Art der Speicherung und Aufbewahrung von der Auftragnehmerin zu vernichten, sobald sie für die Prüfung und die Ausführung des Vertrages nicht mehr benötigt werden. Dies hat – soweit nicht gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungsfristen gelten – spätestens mit der Beendigung dieses Vertrages zu erfolgen. Bei Geltung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen sind die vertraulichen Informationen nach Ablauf dieser Fristen von der Auftragnehmerin zu vernichten. Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin die Vernichtung bzw. Löschung schriftlich zu bestätigen.
- (8) Die für die Auftragserfüllung vorgesehenen Personen stimmen der Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz durch die BDBOS zu.
- (9) Die Auftragnehmerin hat sicherzustellen, dass die Geheimhaltungsverpflichtung eingehalten wird, auch wenn das Vertragsverhältnis zwischen ihr und ihren Beschäftigten beendet ist. Diese Verpflichtung gilt auch für zusätzliche Beschäftigte, die von der Auftragnehmerin – nach schriftlicher Zustimmung der BDBOS – herangezogen werden.
- (10) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Auftraggeberin sofort schriftlich zu benachrichtigen, wenn sie die Einhaltung dieser Verpflichtung nicht mehr gewährleisten kann, insbesondere, wenn für sie eine Notwendigkeit oder Verpflichtung entsteht, die sie an der Einhaltung der Vertraulichkeit hindern könnte.
- (11) Die Vorschriften über die Ausführungsunterlagen (§ 3 VOL/B) bleiben unberührt.
- (12) Die Auftraggeberin ist als Bundesbehörde ihrerseits im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 11 Geheimschutz

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Festlegungen der Anlage 4 des Handbuchs für den Geheimschutz in der Wirtschaft des BMW (GHB) in der jeweils aktuellen

Fassung einzuhalten und diese Verpflichtung bei Bedarf auf ihre Nachunternehmer auszuweiten.

§ 12 Datenschutz

- (1) Die Auftragnehmerin hat sicherzustellen, dass alle Personen, die von ihr mit der Erfüllung der vereinbarungsgemäß geschuldeten Leistungen betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist der Auftraggeberin auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Die vorstehend geregelten Verpflichtungen zum Datenschutz gelten über das Ende der Rahmenvereinbarung hinaus.

§ 13 Nutzungsrechte

- (1) Die Auftragnehmerin räumt der Auftraggeberin für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das ausschließliche, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, dauerhafte sowie unwiderrufliche Recht ein, die im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung erbrachten, verkörperten Ergebnisse zu nutzen. Die Auftraggeberin ist zu einem Ausweisen der Urheberschaft der Auftragnehmerin auf den von dieser erstellten verkörperten Ergebnissen nicht verpflichtet.
- (2) Die Auftragnehmerin überträgt insbesondere das Recht zur Nutzung in körperlicher Form (einschließlich insbesondere des Rechts zur Vervielfältigung und Verbreitung), sowie das Recht zur Nutzung in unkörperlicher Form (einschließlich insbesondere des Vortragsrechts, sowie des Rechts zur Aufnahme in Informations- und Dokumentationssysteme) an den geschaffenen Arbeitsergebnissen mit ihrer Entstehung ohne zusätzliche Vergütung auf die Auftraggeberin.
- (3) Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Leistungen für die jeweiligen Nutzungen unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte der Auftragnehmerin, zu bearbeiten und bearbeiten zu lassen.
- (4) Die Auftraggeberin ist berechtigt, die in den vorstehenden Absätzen aufgeführten Nutzungsrechte an Dritte zu übertragen. Im Übrigen ist die Auftraggeberin unter Beachtung ihrer Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten zum Erfahrungsaustausch innerhalb der öffentlichen Hand berechtigt.
- (5) Die Auftragnehmerin versichert, dass durch die Leistungen, einschließlich der von ihr gelieferten Bild- und Textvorlagen, die Rechte Dritter nicht verletzt werden, dass sie allein berechtigt ist, über die vereinbarungsgegenständlichen Rechte uneingeschränkt und frei von Rechten Dritter zu verfügen, und dass sie keine den vereinbarungsgegenständlichen Rechtseinräumungen zuwider laufende Verfügung über die Rechte getroffen hat und treffen wird.

- (6) Setzt die Auftragnehmerin bei der Erstellung der Leistungen Mitarbeitende oder sonstige Dritte ein, so garantiert die Auftragnehmerin die vorgenannten Rechtseinräumungen durch sämtliche Beteiligte an die Auftraggeberin und wird der Auftraggeberin auf Verlangen Bestätigungen dieser Rechtseinräumungen vorlegen.
- (7) Die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin im Hinblick auf Ausübung der vorgenannten Nutzungsrechte von sämtlichen Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und/oder Rechtsverfolgung vollumfänglich frei.
- (8) Wenn und soweit Nutzungsrechte von der Auftraggeberin an die Auftragnehmerin übertragen werden, fallen diese Rechte mit Ende der Rahmenvereinbarung an die Auftraggeberin zurück.

§ 14 Haftungsbeschränkung

- (1) Die Haftung der Auftragnehmerin ist für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme der im Absatz 4 genannten Tatbestände bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. Euro beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als der Auftraggeberin begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.
- (2) Bei Verlust von Daten haftet die Auftragnehmerin nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch die Auftraggeberin für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Die Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung Bestandteil der von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen ist.
- (3) Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.
- (4) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie bei Garantieversprechen, soweit bzgl. letzteren nichts anderes vereinbart ist.

§ 15 Berufshaftpflichtversicherung

- (1) Die Auftragnehmerin hat auf ihre Kosten eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung etwaiger Ansprüche abzuschließen, die die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung inklusive der Einzelabrufe abdeckt.

- (2) Die Deckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung muss pro Einzelfall mindestens eine Million Euro und pro Vertragsjahr das Vierfache des genannten Betrages abdecken.
- (3) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, der Auftraggeberin vor Leistungsbeginn, zum Ende eines jeden Kalenderjahres sowie auf Anforderung das Bestehen des Versicherungsschutzes nachzuweisen.

§ 16 Laufzeit der Rahmenvereinbarung

- (1) Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beginnt am 1.6.2026 und endet mit Ausschöpfung des Höchstwertes, spätestens jedoch nach drei Jahren.
- (2) Ein vor Ablauf dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossener Einzelabruf behält seine Wirksamkeit auch über den Endzeitpunkt der Rahmenvereinbarung hinaus bis zur vollständigen Leistungserbringung. Für die Abwicklung des Einzelabrufs gelten die Regelungen der Rahmenvereinbarung für diesen Einzelabruf fort.
- (3) Sofern der Höchstwert gemäß § 1 Abs. 2 durch die Einzelabrufe nicht erreicht wird, hat die Auftraggeberin das Recht, die Laufzeit der Rahmenvereinbarung einmalig um ein Jahr zu verlängern. Die maximale Laufzeit der Rahmenvereinbarung beträgt demnach vier Jahre. Die Auftraggeberin wird die Auftragnehmerin frühzeitig, jedoch spätestens drei Monate vor Ende der ursprünglich vereinbarten Laufzeit der Rahmenvereinbarung über die Inanspruchnahme der Verlängerungsoption mindestens in Textform gem. § 126b BGB in Kenntnis setzen. Eine Pflicht für die Auftraggeberin zur Inanspruchnahme dieser Option besteht nicht. Der Inhalt der zu erbringenden Leistung bleibt auch im Falle der Optionswahrnehmung gleich.

§ 17 Rücktritt und Kündigung von Einzelabrufen

Die Auftraggeberin kann auch nach den gesetzlichen Vorschriften von Einzelabrufen ganz oder teilweise zurücktreten und/oder aus wichtigem Grund kündigen.

§ 18 Salvatorische Klausel

- (1) Die Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Klauseln oder in Klauseln enthaltener Wertungen lassen die Wirksamkeit der anderen Klauseln oder der in diesen Klauseln enthaltenen weiteren Wertungen unberührt, sofern eine inhaltliche Trennung erfolgen kann.
- (2) Soweit einzelne Klauseln oder Teile hiervon unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages insoweit nach den gesetzlichen Vorschriften, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamtzweck des Vertrages entspricht.

Berlin, den

, den

Auftraggeberin

Auftragnehmerin

Im Auftrag

--	--